

Statuten bioloca

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „bioloca“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60ff mit Sitz in Schaffhausen.

2. Zweck und Ziel

Der Verein ermöglicht den Zusammenschluss von Menschen, die gemeinsam ein Stück Land kultivieren und mit Hilfe von erfahrenen Fachleuten Nahrungsmittel, insbesondere Gemüse erzeugen wollen. Damit schafft der Verein einen Ort, an dem jedem/r Einzelnen durch seine aktive Mitarbeit Einblick in die Zusammenhänge der Nahrungsmittelproduktion erhält und für einen Teil der Lebensgrundlage Verantwortung übernimmt. Dies soll den bewussten Umgang mit Nahrungsmitteln fördern. Bei der Produktion des Gemüses werden die Ziele einer naturnahen und biologischen Landwirtschaft verfolgt. Produziert werden soll möglichst vielfältiges, saisonales und hochwertiges Gemüse. Die gesamte Ernte wird unter den Mitgliedern verteilt. Beim Anbau legt der Verein Wert auf einen möglichst schonenden Umgang mit den Ressourcen, einen respektvollen Umgang mit der Natur und faire Arbeitsbedingungen. Der Verein pflegt eine offene Kommunikation und ermöglicht den Mitgliedern einen Raum, wo Selbstverwaltung und Mitbestimmung geübt und gelebt werden können. Auch ist der Verein offen für weitere soziale und kulturelle Projekte und hilft durch Wissensvermittlung mit, weitere ähnliche Projekte zu ermöglichen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Jedes Mitglied trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszweckes bei.

3.1 Mitglieder

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der sie zum Bezug von Gemüse berechtigt. Ausserdem zeichnen sie zwei Beteiligungsschein (Beteiligung an Infrastruktur- und anderen Kosten) à Fr. 250.--. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Gönnermitglieder können Beteiligungsscheine à Fr. 250.-- zeichnen. Sie unterstützen bioloca, beziehen aber kein Gemüse. Gönnermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und sind stimmberechtigt.

Details über den Betrieb regelt der Vorstand mit dem Betriebsreglement.

3.2 Aufnahme von Mitgliedern

Neumitglieder werden durch Einreichen des Beitrittsformulars und die Genehmigung durch den Vorstand aufgenommen. Sie anerkennen mit der Einreichung des Beitrittsformulars die Statuten und das Betriebsreglement.

3.3 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer schriftlichen Kündigung zuhanden des Vorstandes drei Monate im Voraus auf das Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erklärt werden. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Gesuche auf vorzeitigem Austritt zu bewilligen. Bei Austritt aus dem Verein besteht ein Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Beteiligungsscheine, sobald die Vereinsfinanzen dies zulassen. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod einer natürlichen Person, bzw. der Auflösung einer juristischen Person. Mitglieder, welchen den Zweck des Vereins gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wird die Rückzahlung der Beteiligungsscheine innerhalb von einem Jahr nach Austritt oder Tod nicht verlangt, so erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

3.4 Versicherung der Mitglieder

Der Verein bioloca übernimmt keine Haftung bei Unfällen oder Schäden die auf dem Betriebsgelände entstehen. Darin sind Unfälle oder Schäden die gegenüber Dritten entstehen eingeschlossen. Der Vorstand empfiehlt den Mitgliedern eine Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung.

4. Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Projektgruppen
4. Die Rechnungsprüfung

4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich am Beginn jeden neuen Kalenderjahres sowie im September (Bekanntgabe Abopreise) statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/ die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden nötig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

4.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Abnahme des Jahresberichtes der Vorstand
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Höhe der Beteiligungsscheine
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
- Entlastung der Vorstand
- Änderung und Festsetzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird an der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Präsidentin / der Präsident wird separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle können von den Mitgliedern eingesehen werden.

Der Vorstand arbeitet in der Regel ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können für ihren Einsatz, der über die normale Mitarbeit der Mitglieder hinausgeht, Gemüse beziehen oder finanziell entschädigt werden.

4.2.1 Aufgaben des Vorstandes sind

- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen
- Erstellung und Genehmigung des Betriebsreglements
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- Einstellung, Begleitung und Entlassung der nötigen Fachpersonen, Erarbeiten der entsprechenden

Aufgabenbeschriebe

- Führen der Vereinsfinanzen mit doppelter Buchhaltung
- Koordination der anfallenden Arbeiten
- Verteilung der Produkte gemäss Betriebsreglement
- Einsetzen der Projektgruppe
- Einberufung der Mitgliederversammlung

4.3 Die Projektgruppen

Projektgruppen entstehen aus freien Initiativen oder auf Anregung des Vorstandes. Sie befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen und arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen. Vorstand und Projektgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus für den Austausch fest.

4.4 Die Rechnungsprüfung

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren von der Hauptversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

5. Finanzen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus: • dem Beteiligungsscheinkapital

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Darlehen, Schenkungen, Spenden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Buchhaltung ist für Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.

6. Auflösung

Der Verein kann durch eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Danach werden die Beteiligungsscheine bis zum Nominalwert zurückerstattet. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Hauptversammlung. Der Vorstand organisiert die Auflösung.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung am 21. Januar 2019 genehmigt.